

Ziel der neuen Gesetzesgrundlage KibeG (Kinderbetreuungsgesetz) ist im Wesentlichen

- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und /oder Ausbildung.
- die spezifische Unterstützung von Familien und Erziehenden mit niedrigen Einkommen.
- die Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen / Förderung von Chancengleichheit bei Kindern und Jugendlichen.

Folgendes verlangt das Rahmengesetz von den Gemeinden:

1. Durchführung einer Bedarfserhebung im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung (Welches Betreuungsangebot braucht es in unserer Gemeinde?).
2. Den bedarfsgerechten Zugang für Erziehende zu entsprechenden Betreuungsangeboten ermöglichen.
3. Erstellen und in Kraft setzen eines Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement.
4. In diesen Reglementen muss folgendes geregelt sein:
 - Art der Betreuungsangeboten, die von der Gemeinde subventioniert werden
 - Bedingungen für die einkommensabhängige Subvention
 - Qualitätsstandards als Grundlage für die Bewilligung und Aufsicht von Betreuungsangeboten
 - Ablauf der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Betreuungsangebote in der Gemeinde

Zusammenarbeit mit K&F Fachstelle Kinder&Familien



K&F unterstützt zahlreiche Gemeinden im Umsetzungsprozess des Kinderbetreuungsgesetzes und bei der Einführung von bedarfsorientierten Betreuungsangeboten, insbesondere Tagesstrukturen.

Vermeehrt delegieren Gemeinden auch die Überprüfung der Betreuungseinrichtungen an K&F.

Langjährige Erfahrung und ein differenziertes Überprüfungsinstrument ermöglicht es K&F die Betreuungs-

einrichtung zu besichtigen, ein ausführliches Interview mit der Leitungsperson zu führen und einen professionellen Bericht für die Gemeinde zu erstellen.